

Entscheidung NetzDG0842022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 10.10.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit der vorbezeichneten Inhalte auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfausschuss hat gemäß Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM in der Fassung vom 29.11.2019 beraten und am 11.10.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist ein Kommentar des Nutzers S. bestehend aus einem Text und einem zugehörigen Bild, den er auf der [...] -Seite [...] veröffentlicht hat. Der zu prüfende Inhalt ist ohne größere Zugangshürden für jedermann unter folgender URL abrufbar:

[...]

Der Text des zu prüfenden Inhalts lautet: *„Das sind die Islamisten kommen nach Krieg nach Deutschland .aber wen kurden Frieden Demo machen Kommentiert ihr nur misst. Ihr sollt lieber die Christen beschützten nicht die Islam. Bevor die in Deutschland auch mit krieg an kommen! !!!!“*

Das zugehörige Bild ist eine Fotomontage. Auf der linken Seite ist ein Mann in militärisch anmutender Kleidung zu sehen, der einen abgetrennten Kopf eines Menschen in die Kamera hält. Der abgetrennte Kopf ist stark verpixelt. Auf der rechten Seite ist anscheinend der gleiche Mann in ziviler Kleidung zu sehen, wie er in einem Bahnhof oder einem Flughafen steht. Im oberen Teil der Fotomontage ist der Text *„Willkommen in Europa“* und im unteren Teil der Fotomontage ist das Wort *„isis“* eingefügt.

Der Kontext des zu prüfenden Inhalts ist ein Bericht mit Bildern, wonach PKK-Sympathisanten vor einer Moschee in Heilbronn gegen Aktionen der türkischen Polizei in der Türkei demonstriert haben sollen. An diesen Bericht knüpft der zu prüfende Inhalt als Kommentar an.

Entscheidungsgründe

Nach § 1 Abs.3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgeführten Tatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Im vorliegenden Fall erfüllt der zu prüfende Inhalt keinen dieser Tatbestände, insbesondere nicht die der §§ 166 Abs. 1, 166 Abs. 2, 185 oder 130 Abs. 2 Nr. 1 c) Strafgesetzbuch (StGB).

Ausgangspunkt jeder rechtlichen Prüfung einer Äußerung ist, dass die tatsächliche Aussage der Äußerung ermittelt wird. Dabei ist auf die Sicht eines unvoreingenommenen, durchschnittlich informierten Rezipienten, der die Äußerung hätte wahrnehmen können, abzustellen. Außerdem ist bei der Ermittlung der tatsächlichen Aussage einer Äußerung immer auch deren Kontext mit zu berücksichtigen. Die Aussage einer Äußerung ergibt sich erst aus dem Zusammenspiel ihres Textes und ihres Kontextes.

1. Der zu prüfende Inhalt erfüllt nicht den Tatbestand des § 166 Abs. 1 StGB.

Der Tatbestand des § 166 Abs. 1 StGB setzt voraus, dass mit der betreffenden Äußerung eine Aussage über ein religiöses (oder weltanschauliches) Bekenntnis gemacht wird. Die Äußerung des Nutzers S. „*Ihr sollt lieber die Christen beschützen nicht die Islam. Bevor die in Deutschland auch mit krieg an kommen!*“ bezieht sich aber nicht auf religiöses Bekenntnis.

Dem reinen Wortlaut nach könnten zwar die Worte „*die Islam*“ verstanden werden als „der Islam“ im Sinne eines religiösen Bekenntnisses.

Im vorliegenden Fall ergibt sich aber etwas anderes, wenn der Kontext mit berücksichtigt wird, soweit dieser für den unvoreingenommenen, durchschnittlich informierten Rezipienten ersichtlich ist. Der Kontext ist zum einen die voranstehende Äußerung „*Das sind die Islamisten kommen nach Krieg nach Deutschland .aber wen kurden Frieden Demo machen Kommentiert ihr nur misst.*“ und zum anderen die angefügte Bildmontage, die zeigen soll, dass Kämpfer des Islamischen Staats im Irak und in Syrien (ISIS) nach Europa kommen. Darüber hinaus haben die Kurden gegen den ISIS beziehungsweise gegen den Islamischen Staat (IS) gekämpft. Somit ist es wesentlich näherliegender, dass der Nutzer S. mit „*die Islam*“ eine Aussage über die islamistischen Kämpfer des ISIS respektive IS macht und nicht über den Islam als religiöses Bekenntnis. Es ist nicht ausgeschlossen, dass „*die Islam*“ ein Schreibfehler ist und eigentlich „*die Islamisten*“ hätte heißen sollen. Der Nutzer S. will jedenfalls tatsächlich aussagen, dass die Gefahr nicht von den Kurden ausgeht, sondern vielmehr von Islamisten wie insbesondere den Kämpfern des IS. Er will damit belegen, dass die Behauptungen der anderen Kommentatoren, welche die Kurden als eine Gefahr darstellen „*misst*“, also „*Mist*“ im Sinne von Unsinn seien, da sie die wahre Quelle der Gefahr verkennen würden.

2. Der zu prüfende Inhalt erfüllt nicht den Tatbestand des § 166 Abs. 2 StGB.

Der Tatbestand des § 166 Abs. 2 StGB setzt voraus, dass mit der betreffenden Äußerung eine Aussage über eine Religionsgemeinschaft (Kirche oder Weltanschauungsvereinigung) gemacht wird. Die Äußerung des Nutzers S. *„Ihr sollt lieber die Christen beschützen nicht die Islam. Bevor die in Deutschland auch mit krieg an kommen!“* bezieht sich aber nicht auf eine Religionsgesellschaft.

Dem reinen Wortlaut nach könnten zwar die Worte *„die Islam“* verstanden werden als „Anhänger des Islam“, also als die Muslime als Religionsgemeinschaft.

Im vorliegenden Fall ist der Äußerung eine solche Aussage tatsächlich aber nicht zu entnehmen. Wie bereits oben gezeigt, wird ein unvoreingenommener, durchschnittlich informierter Rezipient die Worte *„die Islam“* als „die Islamisten“ verstehen und Islamisten sicherlich nicht mit den Muslimen gleichsetzen. Religionsgesellschaft im Sinne § 166 Abs. 2 StGB meint den organisatorischen Zusammenschluss der Gläubigen eines bestimmten Glaubensbekenntnisses, der den Zweck hat, die dem Bekenntnis dienenden Aufgaben erfüllen zu können. Islamisten sind in diesem Sinne keine Religionsgemeinschaft(en), sondern Anhänger einer extremen politischen Ideologie.

Aber auch wenn man unterstellt, dass der Nutzer S. in seiner Äußerung nicht zwischen Muslimen und Islamisten unterscheidet, er also tatsächlich die Muslime als Religionsgesellschaft meinen sollte, ist der Tatbestand des § 166 Abs. 2 StGB nicht erfüllt, da kein Beschimpfen gegeben ist.

Beschimpfen im Sinne § 166 Abs. 2 StGB meint eine besonders gravierende Herabsetzung oder Abwertung. Funktion des § 166 Abs. 2 StGB ist der Schutz des friedlichen Zusammenlebens in einer pluralistischen und toleranten Gesellschaft. Der § 166 Abs. 2 StGB hat hingegen nicht die Funktion, vor Kritik zu schützen. Auch nicht vor unerfreulicher, unangenehmer oder als ungerecht empfundener Kritik. Selbst scharfe, bis hin zur Ablehnung reichende Kritik ist kein Beschimpfen im Sinne § 166 Abs. 2 StGB.

Im vorliegenden Fall wird zwar mit der Äußerung *„Bevor die in Deutschland auch mit krieg an kommen!“* den Muslimen – sofern sie denn gemeint sind – eine kriegerische beziehungsweise terroristische Grundhaltung nachgesagt.

Aus Sicht eines unvoreingenommenen, durchschnittlich informierten Rezipienten ist aber erkennbar, dass sich der Nutzer S. auf den Kontext bezieht, wonach islamistische Kämpfer des ISIS respektive IS nach Europa zurückkehren und zumindest vom harten Kern dieser Rückkehrer ein gewisses Gefährdungspotential ausgeht. Die Äußerung des Nutzers S. hat insoweit den Charakter einer Warnung. Das heißt somit auch, dass die Äußerung einen wahren Tatsachenkern hat. Weiterhin ist erkennbar, dass der Nutzer S. mit seiner Äußerung Kritik in Bezug an dem Verhalten anderer in der Öffentlichkeit übt, vergleiche die Äußerung *„aber wen kurden Frieden Demo machen Kommentiert ihr nur misst“*. Das bedeutet, dass das Abwertende, Herabwürdigende, also die Unterstellung, eine kriegerische beziehungsweise terroristische Grundhaltung zu haben, im Hintergrund und der Aspekt der Kritik, insbesondere der Vorwurf, dass die anderen Kommentare *„misst“*, also „Mist“ im Sinne von Unsinn seien, in Relation hierzu deutlich im Vordergrund steht.

3. Der zu prüfende Inhalt erfüllt nicht den Tatbestand des § 185 StGB

Der Nutzer S. hat in seinem Kommentar geschrieben: „*Das sind die Islamisten kommen nach Krieg nach Deutschland (...)*“ Dem reinen Wortlaut nach kann dies dahin verstanden werden, dass der Nutzer S. die demonstrierenden PKK-Anhänger als Islamisten bezeichnet würde. Dafür würde vordergründig auch sprechen, dass sich der Kommentar des Nutzers S. auf einen Bericht mit Bildern, die demonstrierende PKK-Anhänger zeigen, bezieht. Im vorliegenden Fall ist aber aus Sicht eines unvoreingenommenen, durchschnittlich informierten Rezipienten diese Äußerung vielmehr dahin zu verstehen, dass ein argumentativer Dualismus zwischen Islamisten einerseits und Kurden andererseits hergestellt werden soll.

Der Nutzer S. hat in seinem Kommentar weiterhin geschrieben: „*Ihr sollt lieber die Christen beschützen nicht die Islam. Bevor die in Deutschland auch mit krieg an kommen!*“ Unabhängig davon, wer mit „*die Islam*“ gemeint ist, seien es „die Islamisten“, seien es „die Muslime“, ist keine Beleidigung gemäß § 185 StGB, hier in Form einer Kollektivbeleidigung, gegeben. Die Formalbeleidigung setzt nämlich als Beleidigungssubjekt eine hinreichend abgegrenzte und überschaubare Personenmehrheit voraus. Im vorliegenden Fall ist mit „*die Islam*“, verstanden als „die Muslime“, nicht annähernd eine abgegrenzte und überschaubare Personenmehrheit gegeben. Der Begriff „Muslime“ ist zu abstrakt und diffus, als das aus Sicht eines unvoreingenommen, durchschnittlich informierten Rezipienten eine konkret vorstellbare Personenmehrheit ergäbe. Das gleiche ergibt sich, wenn „*die Islam*“ verstanden wird als „die Islamisten“. Das meint zwar eine deutlich kleinere Gruppe, aber hier stellt sich bereits die Frage wer tatsächlich ein Islamist und wer lediglich ein fundamental eingestellter Muslim ist. Bereits hier wird deutlich, dass „die Islamisten“ alles andere als eine hinreichend abgegrenzte und überschaubare Personenmehrheit bezeichnet.

4. Der zu prüfende Inhalt erfüllt nicht den Tatbestand des § 130 Abs. 2 Nr. 1 c) StGB.

Der § 130 Abs. 2 Nr. 1 c) StGB setzt voraus, dass durch die Äußerung eine religiöse Gruppe betroffen wird. Im vorliegenden Fall wurde aber bereits gezeigt, dass der Nutzer S. nicht die Religionsgemeinschaft beziehungsweise religiöse Gruppe der Muslime meint, sondern die Islamisten. Islamisten sind jedoch keine Religionsgemeinschaft im Sinne § 166 Abs. 2 StGB respektive keine religiöse (nationale, rassische oder ethnische) Gruppe im Sinne § 130 Abs. 2 Nr. 1 c) StGB, sondern Anhänger einer extremen politischen Ideologie.

Der § 130 Abs. 2 Nr. 1 c) StGB setzt weiterhin voraus, dass ein Beschimpfen gegeben ist. Beschimpfen im Sinne § 130 Abs. 2 Nr. 1 c) StGB meint insoweit dasselbe wie oben Beschimpfen im Sinne § 166 Abs. 2 StGB. Im vorliegenden Fall wurde aber bereits gezeigt, dass in der Äußerung des Nutzers S. kein Beschimpfen zu sehen ist, sondern zulässige Kritik.

Nur der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass die Äußerung des Nutzers S. keinen Angriff auf die Menschenwürde enthält. Mit der Äußerung werden weder Muslime als grundsätzlich unterwertig dargestellt noch wird mit der Äußerung das Lebensrecht der Muslime in der Gesellschaft bestritten.